



HANDBALL



LEICHTATHLETIK



TURNEN



VOLLEYBALL



TAEKWONDO



Turnverein 1896 e.V. Winterlingen, Schlachthausstr. 24, 72474 Winterlingen

Hygienekonzept für die Hauptversammlung am 24.09.2021

gemäß der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021. **Vorbehalten aktueller Änderungen.**

- Der Turnverein Winterlingen übernimmt die organisatorische **Gesamtverantwortung** für die oben genannte Veranstaltung.
- An unserer Veranstaltung darf als **Teilnehmer**, Beschäftigter oder sonstiger Mitwirkender nicht teilnehmen, wer... 1.) in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder 2.) Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist.
- Der **Zugang** für Besucher wird durch beauftragte Mitglieder des Vereins am Haupteingang zur Festhalle kontrolliert.
- **G-Regelung:** *Immunisierten* Personen (gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen) ist der Zutritt und die Teilnahme an unserer Veranstaltung gestattet. Demnach müssen alle Besucherinnen und Besucher einen Geimpftennachweis und einen Genesenennachweis vorweisen. *Nicht-immunisierte* Personen müssen je nach gültiger landesweiter Stufe (Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe) einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorlegen. In der Basisstufe reicht ein gültiger negativer Corona Antigen-Schnelltest oder ggf. ein Schülernachweis (3G), in der Warnstufe ein entsprechender PCR-Test. In der Alarmstufe ist die Teilnahme nur immunisierten Personen gestattet (2G).
- Bei der Veranstaltung gilt (in allen geschlossenen Räumen) generell die **Maskenpflicht**. Dabei ist mindestens eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Auch im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- Teilnehmer tragen sich nach Möglichkeit mit einem eigenen Schreibgerät in die ausliegende **Teilnehmerliste** mit Vorname, Name und Unterschrift ein!
- Die **Kontaktdaten** der Gäste werden dokumentiert. Dazu werden Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Vor- und Nachname, Anschrift und Telefonnummer erhoben. Dazu stehen Zettel und eine Einwurfbox zur Verfügung. Voraussichtlich ist eine entsprechend dokumentierte Teilnahme an der Veranstaltung auch über die Luca-App mit einem QR-Code möglich. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- **Regelung von Personenströmen:** Die Besucher werden mit einer entsprechenden mobilen Beschilderung in die Halle und an einen Sitzplatz geleitet (innerer Eingang bei der Küche). Beim Verlassen der Halle werden die Besucher über den anderen inneren Eingang (beim Haupteingang) nach draußen geleitet.
- Bei der Sitzbestuhlung und auf den Laufwegen, wird der geforderte **Mindestabstand** von 1,5m eingehalten. Auch im Treppenhaus, auf den Toiletten und in anderen Räumen gelten Maskenpflicht und Abstandsregel.
- Zur **Lüftung** der Halle, werden bei guter Wetterlage die Oberlichter, sowie die inneren Eingangstüren, nach Rücksprache mit der Gemeinde geöffnet.
- **Getränke** werden in Flaschen oder Dosen ausgegeben. Die Rückgabe erfolgt zentral und kontaktlos. **Butterbrezeln** werden verpackt gereicht. Geschirr und Gläser werden nicht genutzt. Eine Spendenkasse wird aufgestellt.
- Zur **Reinigung** der Kontaktflächen stehen entsprechende Mittel zur Verfügung und werden regelmäßig angewendet.
- Die geltenden Hygienevorgaben werden am Eingang ausgehängt und ausgelegt. Auch bei der Einladung zur Veranstaltung wird eine Zusammenfassung der Regelungen veröffentlicht.

Datenschutz und Datenverarbeitung

Die entsprechende Vorgabe zur Erstellung einer Teilnehmerliste für das Vereinsregister (Amtsgericht) und der Erhebung von Kontaktdaten für den Fall einer Corona-bedingten Nachverfolgung kommen wir nach.

Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer werden ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert.

Die elektronisch erhobenen Daten sind Ende-zu-Ende-verschlüsselt und werden automatisiert, nach der entsprechenden Aufbewahrungszeit gelöscht.

Die manuell über die Kontaktformulare erhobenen Daten, werden durch den Vorstand, vor fremden Personen unzugänglich aufbewahrt und nach der entsprechenden vorgegebenen Aufbewahrungszeit manuell vernichtet.

Auszug aus der Corona-Verordnung vom 14. August 2021:

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung unter Verweis auf diese Vorschrift Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleiben unberührt.

(2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

(4) Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten im Wege einer gesicherten Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält. Die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Form muss die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt für einen Zeitraum von vier Wochen ermöglichen. Soweit die Datenverarbeitung auf diese Weise erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der zur Datenverarbeitung Verpflichtete nur sicherstellen muss, dass die Anwesenheit jeder Person von der digitalen Anwendung erfasst und gespeichert wird, sofern die digitale Anwendung die Eingabe der in Absatz 1 genannten Datenarten verlangt. Wird eine Datenverarbeitung nach Satz 1 vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermöglichen.